

Primogeniturgeſetzes den dritten Theil des Landes für ſich verlangt. Nach Anfangs bedrohlichen Mißthätigkeiten einigten ſich die beiden Brüder 1514 zu gemeinſamer Regierung. Das Mißliche einer ſolchen bedenklichen Doppelregierung wurde dadurch gehoben, daß Ludwig bis zu ſeinem Tode (am 21. April 1545) in allen wichtigen Fragen ſich vollſtändig der Politik ſeines Bruders und deſſen allmächtigen Miniſters Leonhard v. Ed. anbequemte. Der jüngſte Prinz, Ernſt, der zeitweilig ähnliche Forderungen erhob wie Ludwig, wurde von ſeinen Brüdern immer wieder durch geiſtliche Pfründen zu befriedigen geſucht (1514 wurde er Adminiſtrator von Paſſau, 1540 von Salzburg). Die Execution, welche Wilhelm als Oberbefehlshaber des Schwäbiſchen Bundes im J. 1519 an ſeinem Schwager, Herzog Ulrich von Württemberg (ſ. d. Art.), wegen deſſen zahlreichem Gewaltthaten ſo ſiegreich vollzog, hätte wohl auch in religiöſer Hinſicht ſchließlich ein günſtigeres Ende gefunden, falls Wilhelms Plan, Württemberg ſeinem Neffen, Ulrichs Sohn Chriſtoph, zu erhalten, Erfolg gehabt hätte. Im Beginn der ſogen. Reformationsbewegung hoffte der Herzog, der keineswegs blind gegen die kirchlichen Schäden und Gebrechen der Zeit war, gleich vielen ſeiner Zeitgenoſſen von Luthers Auftreten günſtigen Erfolg; darum ſuchte er zunächſt ſtrengeres Einſchreiten gegen lutheriſche Regungen in ſeinem Lande hintanzuhalten. Je mehr er ſich aber überzeigte, daß es ſich bei Luther nicht bloß um Abſtellung von Mißbräuchen, ſondern um Angriffe gegen den kirchlichen Lehrbeſtand handle, um ſo entſchiedener wurde ſeine Abſage an Luther, welche durch deſſen Auftreten in Worms ihre Befieglung erhielt. Wilhelms Gefinnung wird am beſten gekennzeichnet durch die Aeußerung, welche er am 9. April 1521 Contarini (ſ. d. Art.) gegenüber in Augsburg machte: von ganz Deutschland wäre Luther nicht nur begünſtigt, ſondern geradezu angebetet worden, hätte er ſich auf ſeine erſten Aufſtellungen beſchränkt und ſich nicht in offenbare Irrthümer bezüglich des Glaubens verwickelt (Ditrich, Regellen u. Briefe Contarini's, Braunsberg 1881, 253). Vom Wormſer Reichstage an ſuchte Herzog Wilhelm die lutheriſche Bewegung in ſeinen Landen mit aller Entſchiedenheit zu unterdrücken, und zwar unverkennbar in erſter Linie aus ernſter religiöſer Ueberzeugung; freilich werden auch politiſche und ſociale Erwägungen dabei mitgewirkt haben. Auf Grund der päpſtlichen und der kaiſerlichen Verurtheilung erließen die bayriſchen Herzoge am 5. März 1522 ihr erſtes Religionsmandat. Daſſelbe führt die hauptſächlichſten Irrthümer Luthers auf, aus denen nichts Gewiſſeres entſpringen werde als Zerrüttung aller göttlichen und menſchlichen Ordnungen und Einrichtungen, ſowie unverbesserliche Mißverſtändniſſe chriſtlichen Glaubens und Zerſtörung der Einigkeit in der chriſtlichen Kirche. Die Pflicht chriſtlicher Fürſten gebiete, ſolche Schäden in ihrem Lande nicht einwurzeln zu laſſen. Daher wird den Unter-

thanen verboten, Lehren und Schriften Luthers anzunehmen oder darüber zu diſputiren; den Behörden aber wird befohlen, fleißig Aufſicht zu führen, Zuwiderhandelnde in Haft zu nehmen und darüber an die Fürſten zu berichten. Dieſes Vorgehen war nicht nur in allweg berechtigt, ſondern verräth auch nach damaligen Rechtsanſchauungen große Vorſicht und Mäßigung. Die Herzoge wollten ſichtlich bei aller Sorge für Erhaltung des alten Glaubens vor Allem der ſehr naheliegenden Gefahr des Ausbruchs religiöſen Fanatismus vorbeugen. Daher die Forderung jedesmaliger Einholung ihrer Willensmeinung. Factiſch ſind auch die verhängten Strafen nach damaligem Rechtscodez als durchaus milde zu bezeichnen. Die am häufigſten vorkommende Strafe iſt Landesverweiſung; nur in ſeltenen und beſonders grovirenden Fällen wurde Todesſtrafe verhängt. Härter freilich wurden die Wiedertäufer behandelt, wiewohl ſie der milden Richtung des Johann Denk (ſ. d. Art.) zugehörten; bei ihnen war Todesſtrafe die Regel. Allein hierin folgten die bayriſchen Herzoge nur der damals in katholiſchen wie proteſtantiſchen Kreiſen allgemein üblichen Beurtheilung und Behandlung des Täufertums. Vollſtändig ungerecht und unberechtigt iſt darum Luthers draſtiſche Aeußerung über Bayerns Verhalten gegenüber der von ihm entſtandenen Bewegung, wenn er ſchreibt: *In Bavaria multum regnat crux et persecutio verbi, etiam non palam seminati; ita saevit illi porci, sed sanguis fusus suffocabit eos* (Luthers Briefe, Ausgabe von de Wette II, 464. 466. 559). Wilhelms Verhalten gegenüber der religiöſen Bewegung war aber nicht nur negativ-abwehrend, ſondern auch poſitiv-regenerirend. Wie ſchon bemerkt, erkannte er die Mißſtände im damaligen kirchlichen Leben recht gut, trachtete aber auch nach thunlichſter Abhilfe und Beſerung. Da jedoch bei der Sorgloſigkeit der Biſchöfe hierin nicht viel zu hoffen war, ließ er ſich durch Johann Ed. (ſ. d. Art.) in Rom die Vollmacht auswirken, in eigener Perſon aus den Geiſtlichen des Landes eine Commiſſion zu ernennen zur nothwendigen Viſitation und Reformation der zahlreichen Klöſter wie zum Einſchreiten gegen zuchtloſe Geiſtliche im Falle biſchöflicher Saumseligkeit. Die betreffende Bulle, von Leo X. bewilligt, kam erſt durch Hadrian VI. zur Ausfertigung (Auguſt 1523) und wurde durch Clemens VII. (1526) noch erweitert. Auch bezüglich der Collation von Beneficien wußte ſich der Herzog Privilegien von Rom zu erwirken, um die kirchlichen Stellen thunlichſt mit tauglichen Geiſtlichen beſetzen zu können. Die immer größere Ausbreitung der lutheriſchen Bewegung ſowie die Ueberzeugung, daß dieſelbe eine Quelle vieler und großer ſocialen wie politiſchen Gefahren ſei, wie dieß namentlich der bayriſche Kanzler Leonhard v. Ed. in eingehender Weiſe ſchilderte, beſtimmte Herzog Wilhelm zu entſchiedenem Auftreten für den Schutz der alten Religion auch auf den Reichs-